

Satzung des Schulfördervereins Schöpstal | Stand: 09.04.2022



SCHULFÖRDERVEREIN SCHÖPSTAL

Paragraph 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: **Schulförderverein Schöpstal**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“ Sitz des Vereins ist Schöpstal.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

Paragraph 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln, zur Förderung von Bildung und Erziehung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, insbesondere der Grundschule Schöpstal.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die zielbewusste zusätzliche Unterstützung und Beschaffung von Mitteln, die dem Wohl der Schüler der GS Schöpstal in Ebersbach dienen und zur Erhaltung der naturnahen Lernbedingungen beitragen
- die Förderung schulischer und in Zusammenarbeit mit der Schule und dem Hort durchgeführter Veranstaltungen und Einzelmaßnahmen jeglicher Art durch finanzielle Zuwendungen.

Paragraph 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von:

- Natürlichen Personen ab Volljährigkeit
- Personenvereinigungen
- Juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Annahme kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigern.

3. Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Tod.

4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann nur auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mindestens 1 Jahr lang mit seinen Beitragsverpflichtungen im Rückstand ist.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn sich ein Mitglied grober Verstöße gegen die innere Ordnung des Vereins oder der Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit schuldig macht oder sich vereinschädigend verhält. Vereinschädigend verhält sich insbesondere,

- wer sich strafbarer Handlungen schuldig macht und deshalb rechtskräftig verurteilt wird,
- wer sich der Verletzung von Treupflichten gegenüber dem Verein schuldig macht.
- wer Vermögen, das dem Verein gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut oder gegen die Interessen des Vereins verwendet.

Paragraph 4

Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Paragraph 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.

3. Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung muss 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand erfolgen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben.

4. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, den Vorsitz.

6. Jedes Mitglied verfügt über 1 Stimme, stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

a) Lediglich bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich, wobei mindestens 10% der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Ansonsten ist ein zweiter Termin innerhalb von 10 Tagen erforderlich bei dem dann eine einfache Mehrheit ausreicht.

b) Bei Einladungen, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt beinhaltet, ist auf **Paragraph 5 Abschnitt 7a** gesondert hinzuweisen.

Satzung des Schulfördervereins Schöpstal | Stand: 09.04.2022

8. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern auf 2 Jahre, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Entscheidung über Anträge
- g) Aktivitäten des Vereins im laufenden Geschäftsjahr beschließen
- h) Satzungsänderungen vornehmen
- i) Auflösung des Vereins

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterschreiben sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Bei Bedarf kann eine Kopie der Niederschrift, auf eigene Rechnung, angefordert werden.

Paragraph 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ein Vorsitzender
 - b) ein stellvertretender Vorsitzender
 - c) ein Schatzmeister
 - d) ein Schriftführer
 - e) bis zu zwei weitere Beisitzer

Paragraph 7 Wahl des Vorstandes

1. Es können sich nur solche Personen, die Mitglieder des Fördervereins laut Paragraph 3 sind, in den Vorstand wählen lassen.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und legt die Aufgabenverteilung entsprechend § 6 fest.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre, längstens jedoch bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Paragraph 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt jeweils mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne von Paragraph 26 BGB sind: Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
3. Der Vorstand kann, ohne vorherige Einwilligung der Mitgliederversammlung, über einen Höchstbetrag von 10.000€ eigenverantwortlich verfügen.

Paragraph 9 Schatzmeister, Schriftführer, Kassenprüfer

1. **Der Schatzmeister** ist für die Buchführung und für eine satzungsgemäße Anwendung der Mittel des Vereins verantwortlich. Er regelt alle Finanzangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Vorstand. Für den Schatzmeister ist ein Stellvertreter aus der Reihe des Vorstandes zu wählen, der im Falle einer Krankheit oder des Austritts des Schatzmeisters dessen Aufgabe kommissarisch übernimmt.
2. **Der Schriftführer** ist in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden für die Protokollführung und den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich. Im Falle seiner Verhinderung führen die Vorsitzenden seine Geschäfte.
3. **Die Kassenprüfer** prüfen die Kassen- und Buchführung des Vereins, fertigen den Kassenbericht an und berichten der Mitgliederversammlung.

Paragraph 10 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist mit Eintritt in den Verein sofort fällig. Die folgenden Jahresbeiträge für das jeweilige Geschäftsjahr sind bis zum 31.08. zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Der Jahresbeitrag liegt im eigenen Ermessen, beträgt jedoch mindestens 10,00 €. Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung, siehe Paragraph 10 Abschnitt 1, jederzeit geändert werden.

Paragraph 11 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitgliedern, die sich um die Durchführung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernennen. Selbige haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vereinsmitglieder. Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Paragraph 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Es gelten dafür die unter Paragraph 5 festgelegten Richtlinien.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Schöpstal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.